

# Verlängerung von Aufenthaltstiteln mit Beschäftigungserlaubnis

(Stand: 21.12.2022)

Die Deutsche Bahn AG hat als Arbeitgeberin die Pflicht, bei der Beschäftigung von Arbeitnehmenden aus Drittstaaten einen entsprechenden Aufenthaltstitel oder eine Beschäftigungserlaubnis vorzuhalten.

Bei zeitlich begrenzten Aufenthaltstiteln muss die betroffene Person vor Ablauf der Frist bei der örtlichen Ausländerbehörde eine Verlängerung, bzw. einen neuen Titel (z. B. eine Niederlassungserlaubnis) beantragen und der Arbeitgeberin vorlegen.

Grundsätzlich gilt für Aufenthaltstitel, die eine unbeschränkte oder auf den aktuellen Arbeitsplatz bezogene Erlaubnis zur Beschäftigung enthalten:

1. Es ist erforderlich, dass die Verlängerung des befristeten Aufenthaltstitels, der die Beschäftigung erlaubt, noch **vor** Ablauf der Frist beantragt wird. Bei einer verspäteten Antragstellung **ist der weitere Aufenthalt unerlaubt**. Die Person ist dann ausreisepflichtig und **darf keiner Beschäftigung mehr nachgehen**.
2. Die Beantragung kann **formlos, persönlich, telefonisch, online, per E-Mail** oder **per Post** gestellt werden. Ein Termin bei der Ausländerbehörde ist nicht unbedingt erforderlich. Die Antragstellung sollte jedoch zur Beweisführung nachweisbar sein.
3. Sobald der Antrag auf Verlängerung gestellt wurde, tritt die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 4 AufenthG kraft Gesetzes ein. Das bedeutet, der bisherige Aufenthaltstitel gilt vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Dies betrifft auch die darin enthaltene Beschäftigungserlaubnis. Die nach § 81 Absatz 5 AufenthG zu erteilende Fiktionsbescheinigung dient lediglich zu Nachweiszwecken.

Aufgrund der aktuellen Situation kommt es derzeit vermehrt zu großen Schwierigkeiten bei den Ausländerbehörden. E-Mails werden mitunter nicht beantwortet oder es werden keine Termine vergeben. Sollte es in diesen Fällen zu einem Versäumnis der rechtzeitigen Antragstellung kommen, kann die Ausländerbehörde gem. § 81 Absatz 4 Satz 3 AufenthG zur Vermeidung unbilliger Härte die Fortgeltungswirkung anordnen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss jedoch von einer Beschäftigung abgesehen werden.

## Bitte beachten:

- Die Fiktionswirkung umfasst den bisherigen Aufenthaltstitel mit allen Nebenbestimmungen, auch den Beschränkungen (z. B. auf einen bestimmten Arbeitsplatz).
- Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen sind keine Aufenthaltstitel und daher nicht von der Fiktionswirkung erfasst.
- Der Antrag auf Einbürgerung löst keine Fiktionswirkung aus.

Wenn Sie Fragen zum Aufenthaltsrecht oder zum Umgang mit Einzelfällen haben, stehen wir Ihnen gerne unter unserer Hotline 069-809076 288 oder der E-Mail [suki@stiftungsfamilie.de](mailto:suki@stiftungsfamilie.de) zur Verfügung.